

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

1958

1. Die Anordnung vom 11. August 1958 über die Prüfung der Filmtheaterleiter und Spieltruppeleiter (GBI. II S. 209) und die Anordnung vom 11. August 1958 über die Prüfung von Filmvorführern (GBI. II S. 211), in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 8. August 1961 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiete der Kultur (GBI. II S. 426), werden jeweils durch folgenden § 7 ergänzt:

„§7

**Beschwerdeverfahren**

(1) Gegen Entscheidungen nach § 6 dieser Anordnung kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Mitglied des Rates des Bezirkes und Leiter der Abteilung Kultur einzulegen, die die Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Vorsitzende des Rates des Bezirkes hat innerhalb weiterer zwei Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.“

1959

2. a) Die Anordnung vom 1. Juli 1959 über die Arbeit der gewerblichen Leihbüchereien (GBI. I S. 621) wird durch folgenden § 4a ergänzt:

§ 4a

**Beschwerdeverfahren**

(1) Gegen die Einziehungsverfügung nach § 4 Abs. 3 dieser Anordnung kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Mitglied des örtlichen Rates und Leiter der Abteilung Kultur einzulegen, die die Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Vorsitzenden des örtlichen Rates zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Vorsitzende des örtlichen Rates hat innerhalb weiterer zwei Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.“

b) § 4 Abs. 4 der Anordnung vom 1. Juli 1959 über die Arbeit der gewerblichen Leihbüchereien wird aufgehoben.

3. § 6 der Anordnung vom 20. Juli 1959 über das Genehmigungsverfahren für die Herstellung von Druck- und Vervielfältigungserzeugnissen (GBI. I S. 640) erhält folgende Fassung:

„§6

**Beschwerdeverfahren**

(1) Gegen Entscheidungen der Räte der Kreise oder Bezirke, Abteilung Innere Angelegenheiten, über die Versagung (§ 2), Einschränkung oder den Widerruf (§ 4) einer Druckgenehmigung kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Leiter der Abteilung Innere Angelegenheiten des Rates des Kreises oder Bezirkes einzulegen, die die Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem für Innere Angelegenheiten zuständigen Mitglied des Rates (Abs. 2) zur Entscheidung zu-